

Schornsteinfeger

Experte

für
Brandschutz
Betriebsicherheit
Umweltschutz
Energieberatung

BSM



Sicherheit und Umweltschutz
Zum Glück gibt's den
Schornsteinfeger

Qualitäts- und Umweltzertifikat
im Schornsteinfegerhandwerk für zufriedene Kunden

LGAI InterCert

Zertifizierungsgesellschaft mbH
Umweltgutachterorganisation

Integriertes Managementsystem, zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und 14001

Herausgeber:

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks
Rheinland-Pfalz

Im Stadtwald 15a 67663 Kaiserslautern (0631-316170)

E-Mail: info@schornsteinfeger-rp.de Internet: www.schornsteinfeger-rp.de

Auf chlorfreiem Papier gedruckt; ... der Umwelt zuliebe

INFORMATION IHRES/IHRER BEZIRKSSCHORNSTEINFGERMEISTERS/-MEISTERIN

UMWELT-/ KLIMASCHUTZ



Zum Glück gibt's den
Schornsteinfeger

LANDESINNVENBAND SCHORNSTEINFGERHANDWERK RHEINLAND-PFALZ

Der Gebäudebereich gehört zu den wichtigsten Handlungsfeldern im Klimaschutz. Umgerechnet 78 % des Endenergieverbrauchs der privaten Haushalte – Verkehr nicht mit eingerechnet – werden für das Heizen verwendet. Dazu kommen weitere 10 – 15 % für die Warmwasserbereitung. Dabei werden in den bestehenden Wohngebäuden im Durchschnitt fast dreimal so viel Energie für Heizung und Warmwasser verbraucht wie nach den Anforderungen der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV) für Neubauten vorgeschrieben ist. Hausbesitzern kommt dabei eine wichtige Rolle zu: Sie können mit einer Entscheidung für Energie sparendes Heizen also ein gutes Stück weit dazu beitragen, das Klima zu schützen – ohne dass es sie langfristig Geld kostet. Im Gegenteil: Wer die alte Heizungsanlage gegen eine neue austauscht, spart viel Geld bei den laufenden Kosten – in der Regel rentiert sich die Investition schon in wenigen Jahren.

Für Hausbesitzer ist der **1. November 2004** ein besonders wichtiges Datum. Ab dann gelten neue Grenzwerte für die Abgasverluste bei Öl- und Gasheizungen. Das ist in vielen Fällen Anlass für eine Modernisierung der Heizungsanlage. Die vorliegende Broschüre zeigt, welche Regelungen dabei zu beachten sind. Dazu gehört neben der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV), die die Abgasverluste begrenzt, vor allem die Energieeinsparverordnung (EnEV), die den zulässigen Energiebedarf limitiert. Um Hausbesitzern die Investitionen zu erleichtern, hat die Bundesregierung verschiedene Fördermöglichkeiten geschaffen. Damit wird Energiesparen noch attraktiver – und lohnt sich gleich zweimal: für den Umweltschutz und für Ihr Portemonnaie.

VI. IM ÜBERBLICK: DIE FÖRDERUNG IM NEUEN KFW-CO2-GEBAUDESANIERUNGSPROGRAMM

Maßnahmenpakete	Darlehenshöchstbetrag ¹⁾	NEH-Standard ⁴⁾
MP 0 bis 3 bei CO ₂ -Einsparung von 40 und mehr kg/m ² A _N ²⁾	250 EUR/m ³ WF ³⁾	20 v.H. Teilschulderlass*
MP 4 bei CO ₂ -Einsparung von - 40 und mehr kg/m ² A _N - 35 bis unter 40 kg/m ² A _N - 30 bis unter 35 kg/m ² A _N	250 EUR/m ³ WF 200 EUR/m ³ WF 150 EUR/m ³ WF	20 v.H. Teilschulderlass*
MP 5 a) Austausch von Kohle-, Öl- und Gaseinzelöfen, Nachtspeicherheizungen, Kohlezentralheizungen	80 EUR/m ³ WF	
b) Austausch von Standardöl-, -gaskesseln (vor 1.6.82) durch Öl- oder Gas-Brennwertkessel in Kombination mit Solaranlage	80 EUR/m ³ WF	
MP 6 Neubau von - KfW-Energiesparhäusern 40 - Passivhäusern	50.000 EUR je Wohneinheit	

¹⁾ Die Förderung erfolgt durch Zinsverbilligung von Darlehen bis zum Darlehenshöchstbetrag

²⁾ A_N: Gebäudenutzfläche

³⁾ WF: Wohnfläche

⁴⁾ Niedrigenergiehaus (NEH)-Standard gleich Neubau-Standard nach EnEV.

* ab dem 1.11.2004 nur 15 %

Altbauten auf Niedrigenergiehausstandard. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Energieeinsparung im Gebäudebereich dienen insgesamt nicht nur der Erreichung der energie- und klimaschutzpolitischen Ziele der Bundesregierung. Sie liefern wichtige Impulse für die Baukonjunktur. Für Bauherren rechnen sich die durch die Energieeinsparverordnung ausgelösten Investitionen. Sie können in der Regel bereits in wenigen Jahren durch Einsparungen der Heizkosten wieder erwirtschaftet werden. Das gilt im Wesentlichen auch für die energetische Sanierung im Gebäudebestand. Durch den deutlich geringeren Verbrauch an Heizenergie tragen sie zudem für den Nutzer zu einer Senkung der Wohnnebenkosten bei und entlasten damit bleibend die Haushaltskasse.

Einen guten Überblick über die zahlreichen Fördermaßnahmen von EU, Bund, Ländern und Kommunen gibt die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Broschüre „Geld vom Staat“. Zu beziehen beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Referat Öffentlichkeitsarbeit, D-11055 Berlin. E-Mail: service@bmu.bund.de.

Weitere Informationen zum Wärmeschutz und zur Heizenergieeinsparung für Eigenheimbesitzer und Bauherren enthält die Broschüre „Das Energiesparschwein“ des Umweltbundesamtes. Sie ist kostenlos zu beziehen beim Umweltbundesamt, Postfach 330022, 14191 Berlin. E-Mail: uba@stk.de.

Fördermittel - Suche im Internet unter
www.thema-energie.de/bine/handler.cfm

I. NEUE GRENZWERTE FÜR ALTE KESSEL

Das Leben wird härter für alte Heizungsanlagen.

Seit dem 1. November 2004 gelten lt. 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) strengere Grenzwerte für die Abgasverluste als bisher. Dies gilt für viele ältere Öl- und Gasheizungen, die vor 1998 errichtet worden sind. Denn zum 31. Oktober 2004 endete die bisherige Abgasverlustbegrenzung, die vom Errichtungszeitpunkt, also vom Alter der Öl- oder Gasheizung abhängig war. Für die Höhe des zulässigen Abgasverlustes einer Öl- oder Gasheizung ist seit dem 1. November 2004 nur noch ihre Nennwärmeleistung und nicht mehr ihr Alter maßgebend.

Was bedeutet Abgasverlust?

Der Abgasverlust einer Heizungsanlage ist der Anteil der Brennstoffenergie, der mit dem Abgas über den Schornstein abgeleitet wird und verloren geht. Er wird in Prozent des Heizwertes des Brennstoffs angegeben. Neben dem Abgasverlust gibt es noch weitere Energieverluste wie beispielsweise Strahlungsverluste des Kessels.

Zur Veranschaulichung kann der Abgasverlust auch auf den Jahresbrennstoffverbrauch bezogen werden.

Beispiel: Jahresbrennstoffverbrauch = 2.500 Liter Heizöl
 Abgasverlust = 10 % = 2.500 Liter x 0,10 = 250 Liter Heizöl

Was bringen niedrige Abgasverluste für die Umwelt?

Je höher der Abgasverlust einer Heizung ist, umso schlechter ist ihr Wirkungsgrad und damit ihre Energieausnutzung und umso höher

sind die Emissionen. Die Abgasverlustbegrenzung leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz und hilft, unsere Ressourcen zu schonen.

Welche Vorschrift regelt die Grenzwerte für Heizungen?

Die Abgasverluste für Heizungen sind in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) geregelt.

Welche Grenzwerte gelten?

Nach § 11 Abs. 1 der 1. BImSchV dürfen die Abgasverluste von Öl- und Gasheizungen in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung die folgenden Prozentsätze nicht überschreiten:

NENNWÄRMELEISTUNG IN KILOWATT	GRENZWerte FÜR DIE ABGASVERLUSTE
ÜBER 4 BIS 25	11
ÜBER 25 BIS 50	10
ÜBER 50	9

Wer wird zur Einhaltung der Grenzwerte verpflichtet?

Für die Einhaltung der Grenzwerte wird der Betreiber der Heizungsanlage verpflichtet. Er hat die Heizungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass die Abgasverluste die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

V. GELD VOM STAAT - FÖRDERPROGRAMME DES BUNDES

ZINSGÜNSTIGE DARLEHEN

Flankiert werden die rechtlichen Regelungen von Förderprogrammen für energetische Modernisierungsmaßnahmen im Bestand. Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzprogramm beschlossen, 1 Mrd. EUR Fördermittel des Bundes im Zeitraum 2001 bis 2005 für Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebestand bereitzustellen. Hiermit wird zusätzlich ein wirtschaftlicher Anreiz gegeben, Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs und zum Energieträgerwechsel an Altbauten durchzuführen. Im Rahmen des Kreditprogramms zur CO₂-Gebäudesanierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden Maßnahmen an Wohngebäuden, die vor 1979 errichtet wurden, gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine Minderung der CO₂-Emissionen um mindestens 30 Kilogramm pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche und Jahr erzielt wird. Mit dieser Anforderung wurde das Förderziel direkt am Klimaschutz ausgerichtet, denn neben der Minderung des Primärenergieverbrauchs werden auch die Brennstoffeigenschaften berücksichtigt. Erneuerbare Energien und besonders effiziente Energieumwandlungstechniken wie Gasbrennwerttechnik und Kraft-Wärme-Kopplung schneiden dabei besonders gut ab. Im Jahr 2003 wurde das Programm mit Mitteln aus der Ökologischen Steuerreform um 160 Mio. EUR pro Jahr aufgestockt. Damit werden Einzelmaßnahmen (Heizungsaustausch) sowie die so genannten KfW-Energiesparhäuser 40 und Passivhäuser gefördert. Außerdem erfolgt ein Teilschulderlass bei Sanierung von

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung).

Besondere Hinweise

Vor Eingang des Antrages im BAFA dürfen keine der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden. Kostenvoranschläge und Planungsleistungen sind zulässig.

Ansprechpartner zum Förderprogramm Erneuerbare Energien sind:

Anschrift: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Bereich Erneuerbare Energien
Frankfurter Straße 29 - 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-625
Fax: 06196 908-800

**Gibt es Ausnahme- oder Sonderregelungen?**

Die Grenzwerte gelten nur für Öl- und Gasheizungen und nicht für Heizungen, die mit festen Brennstoffen wie z.B. naturbelassenem Holz betrieben werden.

Einzelraumheizungen bis 11 kW und Heizungen bis 28 kW, die ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienen, sind von der Abgasverlustbegrenzung ausgenommen.

Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 4 kW gibt es keine Grenzwerte für den Abgasverlust.

Sind für alte Heizungen Übergangsfristen vorgesehen?

Ja. Bei der letzten Fortschreibung der Grenzwerte im Jahre 1996 wurden den vor dem 1. Januar 1998 errichteten Heizungsanlagen Übergangsfristen bis zu acht Jahren eingeräumt. Bis zum Ablauf der Übergangsfristen sind weiterhin die alten Grenzwerte maßgebend. Je nach Alter und Nennwärmeleistung einer Heizung wurden bis zum Ablauf der Übergangsfristen noch relativ hohe Abgasverluste bis zu 15 % zugelassen.

Teilweise sind die Übergangsfristen bereits in den Jahren 1999, 2001 und 2002 abgelaufen. Die letzte Übergangsfrist endet am 31. Oktober 2004. Das bedeutet, dass seit dem 1. November 2004 alle Heizungen die gleichen Grenzwerte einhalten müssen.

Wer kontrolliert, ob die Grenzwerte eingehalten werden?

Die Einhaltung der Grenzwerte wird bei Heizungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durch jährlich wiederkehrende Messungen kontrolliert. Kleinere Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung

zwischen 4 und 11 kW werden nur einmalig nach der Inbetriebnahme überwacht. Bei Brennwertgeräten wird die Einhaltung des Grenzwertes nicht überprüft, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Einhaltung bereits durch die Bauweise gewährleistet ist.



Wie werden die Abgasverluste einer Heizung ermittelt?

Die Abgasverluste werden vom Schornsteinfeger nach dem in der 1. BImSchV festgelegten Verfahren bestimmt. Dazu werden die Temperatur und der Sauerstoff- oder Kohlendioxidgehalt im Abgaskernstrom gemessen. Zusätzlich wird die Temperatur der Verbrennungsluft festgestellt. Aus diesen Größen wird vom Schornsteinfeger der Abgasverlust ermittelt.

Was passiert, wenn der Grenzwert nicht eingehalten wird?

Wenn der Schornsteinfeger bei einer Messung festgestellt hat, dass der Abgasverlust der Heizung den maßgeblichen Grenzwert überschreitet, so führt er innerhalb von sechs Wochen eine neue Messung durch. Wenn auch bei dieser Messung eine Überschreitung des Grenzwertes festgestellt wird, so leitet der Schornsteinfeger innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde das Ergebnis der Messungen zu. Die zuständige Behörde (zumeist das örtliche mit Umweltfragen befasste Amt) nimmt dann Kontakt mit dem Betreiber auf. Das Überschreiten des Grenzwertes ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Biomasseanlagen

Höhe der Förderung

Automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Pelletsanlagen)

Zuschüsse werden nur für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 8 und maximal 100 kW sowie einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 88 % gewährt. Der Zuschuss beträgt 60 Euro je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch 1.700 Euro bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %. Für Primäröfen ohne Wärmedämmung mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %, die konstruktionsbedingt auch Wärme an den Aufstellraum abgeben, beträgt der Zuschuss mindestens 1.000 Euro. Die Anlagen müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung sowie einer automatischen Zündung ausgestattet sein und bei Anlagen bis 50 kW ist erforderlich, dass es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.

Manuell beschickte Scheitholzvergaserkessel

Zuschüsse werden nur für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 15 und maximal 100 kW sowie einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 88 % gewährt, sofern sie mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr) ausgestattet sind und über einen Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen von 55 l/kW verfügen. Der Zuschuss beträgt 50 Euro je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch 1.500 Euro bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %.

IV. GELD VOM STAAT - FÖRDERPROGRAMME DES BUNDES

ZUSCHUSS

Solarkollektoranlagen

Höhe der Förderung

Erstinstallation einer Anlage

Der Fördersatz je angefangenem qm installierter Bruttokollektorfläche beträgt einheitlich für alle Kollektortypen 110 Euro für Anlagen mit einer Gesamtbruttokollektorfläche von bis zu 200 qm; für jeden darüber hinausgehenden qm installierter Bruttokollektorfläche beträgt der Zuschuss 60 Euro je qm.

Erweiterung bestehender Anlagen

Der Zuschuss beträgt 60 Euro je angefangenem qm zusätzlich installierter Bruttokollektorfläche, unabhängig von der Größe der bereits bestehenden Anlage. Bei Anlagen, die – wenn auch nur teilweise – zur Schwimmbadbeckenwassererwärmung genutzt werden, beträgt die Förderung 80 % der vorgenannten Sätze. Solarkollektoranlagen können nur gefördert werden, wenn der jährliche Kollektorertrag mindestens 525 kWh/m² bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % beträgt und die Sonnenkollektoren die Kriterien des Umweltzeichens RAL-ZU 73 – Blauer Engel - erfüllen (Flächenbezug entsprechend DIN V 4757-4).

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung).

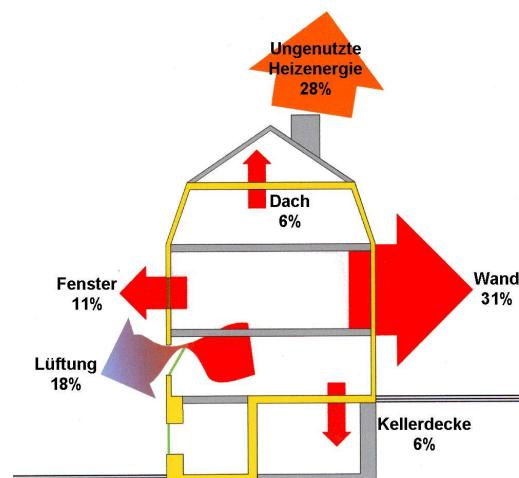
II. DURCHBLICKEN BEIM ENERGIESPAREN

Was regelt die EnEV? Am 1. Februar 2002 ist die Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung hat die Bundesregierung ein zentrales Element ihrer Klimaschutzpolitik im Bereich der effektiven Nutzung von Energie verwirklicht. Die Energieeinsparverordnung vereint die bis dahin gültige Wärmeschutzverordnung und Heizungsanlagenverordnung. Durch diese Zusammenfassung werden bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte unter einem Dach vereint.

Wie kann Primärenergie eingespart werden?

Die Energieeinsparverordnung folgt erstmals dem primärenergetischen Ansatz. Bei der Begrenzung des zulässigen Energiebedarfs von neuen Gebäuden wird nicht nur die Endenergie (z.B. Heizöl, Erdgas oder Strom) zur Wärmebereitstellung betrachtet, sondern es

werden auch sämtliche Energieumwandlungs- und -transportverluste mit berücksichtigt. So geht z.B. bei Erdgas praktisch nur der vergleichsweise geringe Transportaufwand in die Bilanz ein. Nahezu die gesamte dem Energieträger innewohnende Energie steht daher für



die Beheizung des Gebäudes zur Verfügung. Ähnlich günstig schneidet Heizöl ab.

Im Gegensatz dazu gehen bei Strom im Mittel zwei Drittel der eingesetzten Primärenergie aus Kohle, Erdgas oder Rohöl bei Stromerzeugung und -transport verloren. Diese außerhalb des Gebäudes liegenden Verluste müssen dann durch zusätzlichen Wärmeschutz am Gebäude ausgeglichen werden.

Erneuerbare Energien wie z.B. Holzpellets haben einen Sonderbonus.

Mit dem primärenergetischen Ansatz der EnEV erhalten Architekten, Planer und Bauherren neue Handlungsspielräume. Um die am jeweiligen Gebäudetyp orientierte Vorgabe einzuhalten, können sie künftig zwischen den verschiedenen Optionen im gebäude- und anlagentechnischen Bereich wie zwischen sehr guter Wärmedämmung und hocheffizienter Heizungstechnik frei wählen. Dem Bauherren steht damit das ganze Spektrum moderner, umwelt-freundlicher Energiespartechnik zur Verfügung, um zu wirtschaftlich optimalen Lösungen zu kommen.

Was bedeutet die EnEV für bestehende Gebäude?

Für Gebäude, die bereits vorhanden sind, gilt weiterhin das Prinzip des Bestandsschutzes. Das heißt, dass kein Eigentümer zu Nachbesserungen gezwungen werden kann. Ausnahme bestehen in den außerordentlich wirtschaftlichen Fällen einer Neubeschaffung von Feuerungsanlagen (wie schon bisher im Rahmen der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung) und erstmals auch beim Wärmeschutz von Dachböden. So wird unterschieden zwischen so genannten bedingten

sich eine Brennererneuerung nicht, wenn der Heizkessel ohnehin der Außerbetriebnahmepflicht nach § 9 der Energieeinsparverordnung (siehe Teil II, Seite 10) unterliegt.

Woran erkenne ich umweltfreundliche Heizungen?

Besonders emissionsarmen Brennern und Brenner-Kessel-Kombinationen kann das Umweltzeichen „Blauer Engel“ verliehen werden. Dem Umweltzeichen liegen zumeist deutlich über die rechtlichen Vorgaben hinausgehende Standards zugrunde. Nähere Informationen hierzu sind erhältlich unter www.blauer-engel.de.

Der Tipp Ihrer Schornsteinfeger

Fragen Sie ihren Schornsteinfeger, er wird Ihre Heizungsanlage unabhängig und neutral überprüfen. Damit wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Überprüfung frei von wirtschaftlichen Eigeninteressen privater Anbieter ist und ein bestmöglichstes Ergebnis für Ihre energetische Zukunft gewährleistet ist.



III. SO KÖNNEN HEIZUNGEN MODERNISIERT ODER ERNEUERT WERDEN

Wer seine Heizung modernisieren will, steht oft vor der Frage: Nachbessern oder komplett erneuern? Dabei sollte man nicht nur auf die Grenzwerte gem. 1. BImSchV achten, sondern auch auf die mögliche Energieeinsparung und die Regelungen in der EnEV.

Welche Ursachen kann ein zu hoher Abgasverlust haben?

Zu hohe Abgasverluste können insbesondere verursacht werden durch

- > veraltete Technik der Heizung;
- > Verschmutzung des Brenners oder falsche Brennereinstellung sowie durch
- > verschmutzte Wärmetauscherflächen.

Wann muss ich meine Heizung komplett erneuern?

Auch wenn der Abgasverlustgrenzwert überschritten ist, wird es nicht in jedem Fall nötig sein, den gesamten Heizkessel auszutauschen. In vielen Fällen genügt es, die Anlage fachgerecht einstellen zu lassen. In anderen Fällen können die Grenzwerte nach dem Austausch des Brenners eingehalten werden. Ein Teil der Heizkessel muss allerdings vollständig ersetzt werden.

Wann reicht ein Austausch des Brenners? Durch einen Brenner-tausch können in manchen Fällen durchaus die Abgasverluste soweit reduziert werden, dass die Grenzwerte der 1. BImSchV eingehalten werden. Zu beachten ist jedoch, dass der alte Heizkessel weiterhin hohe Auskühl- und Oberflächenverluste hat. Des Weiteren empfiehlt

Anforderungen, wenn ohnehin Sanierungen vorgenommen werden (§8) und Anforderungen mit Nachrüstverpflichtung (§9).

Die Nachrüstpflichten

Unabhängig davon, ob ohnehin Sanierungen geplant sind, führt die EnEV in drei Punkten eine Verpflichtung für Hauseigentümer ein, Nachbesserungen vorzunehmen. Dies sind im Einzelnen:

- > **Heizkessel**, mit Gas oder Öl betrieben, die vor dem 01.10.1978 eingebaut wurden, sind **bis 31.12.2006** außer Betrieb zu nehmen. Die Frist verlängert sich bis zum 31. Dezember 2008, wenn der Brenner nach dem 1. November 1996 erneuert worden ist bzw. die Grenzwerte der 1. BImSchV eingehalten werden.
- > **Heizungs- und Warmwasserrohre** in nicht beheizten Räumen, die zugänglich sind aber bisher nicht gedämmt waren, müssen **bis 31.12.2006** nach den Bestimmungen der EnEV gedämmt werden.
- > **Oberste Geschossdecken** beheizter Räume sind - sofern sie "nicht begehbar aber zugänglich" sind - **bis 31.12.2006** zu dämmen. Dabei müssen sie den U-Wert 0,3 W/m²K einhalten, was je nach Beschaffenheit der Decke mit nur 8 - 12 Zentimeter Dämmstärke (Wärmeleitgruppe 040) erreicht wird.

Ausnahmen

Freigestellt von allen Nachrüstpflichten sind die Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die selbst darin wohnen (ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der EnEV).

Erst bei einem Eigentümerwechsel muss der neue Eigentümer diese Nachrüstpflicht erfüllen. Er hat dafür mindestens zwei Jahre Zeit, auch über die oben genannten Fristen hinaus.

Erläuterungsbedürftig ist die Dämmvorschrift für Dachböden. Bekanntlich schlummern hier große Einsparmöglichkeiten, die in der Regel auf einfachste Art und Weise in Eigenleistung erschlossen werden können.

Die neue Verpflichtung hingegen wird nur in Ausnahmefällen wirksam: Mit dem Ausschluss begehbare Dachböden bleiben all diejenigen Flächen unberücksichtigt, die zum Abstellen, Trocken, Spielen etc. genutzt werden oder zum späteren Ausbau vorgesehen sind.

Die bedingten Anforderungen

Grundsätzlich gilt wie bisher auch schon: An bestehende Bauteile werden keine Anforderungen gestellt, es sei denn, man nimmt Veränderungen daran vor. Erst bei solchen ohnehin geplanten Sanierungen müssen Sie die in Anhang 3 der EnEV beschriebenen Dämmvorschriften (siehe Tabelle) beachten.

Entwicklung beim nachträglichen Wärmeschutz				
	EnEV 2002		Bewährt und empfohlen	
	U-Wert	Dämmung	U-Wert	Dämmung
Dachschräge	0,3	12-14cm	0,25	16-18cm
Dachboden	0,3	10-12cm	0,2	18-20cm
Flachdach	0,25	14-16cm	0,2	18-20cm
Wand (Außendämmung)	0,35	8-10cm	0,3	10-12cm
Wand (Innendämmung)	0,45	5-6cm	0,45	5-6cm
Fenster	1,7	-	<1,7	-

Die Dämmstärke beziehen sich auf WLГ 040

Die Bedingungen für deren Einhaltung sind immer dann gegeben, wenn an Außenbauteilen neue Bekleidungen, Verschalungen oder Dämmschichten nachträglich montiert werden sollen bzw. Fenster zu erneuern sind. **Typische Beispiele sind beim Dach die Eindeckung mit neuen Ziegeln oder bei der Wand das Abschlagen des alten Außenputzes.**

Ausnahmen gibt es auch hier

Dies gilt nicht, wenn durch solche Erneuerungsmaßnahmen weniger als 20 % der jeweiligen Bauteilfläche betroffen sind. Bei Fassaden und Fenstern beziehen sich die 20 % nur auf die jeweilige Gebäude-seite.

Der Tipp Ihrer Schornsteinfeger

Die Anforderungen an die energetische Verbesserung von Gebäuden sind noch recht zurückhaltend und bleiben hinter praxisbewährten Empfehlungen zurück. So sind die wenigsten Dachböden tatsächlich betroffen und wer seinen 30 Jahre alten Heizkessel nicht schon lange vor 2008 erneuert, verschenkt Jahr für Jahr nennenswerte Geldsummen.

